

Neues aus Wissenschaft und Lehre

**Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf 2008/2009**

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF



d|u|p

düsseldorf university press

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2008/2009**

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2008/2009**

**Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper**

**Konzeption und Redaktion:
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth**

d|u|p

© düsseldorf university press, Düsseldorf 2010
Einbandgestaltung: Monika Uttendorfer
Titelbild: Leben auf dem Campus
Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Adobe Times
ISBN 978-3-940671-33-2

Inhalt

Vorwort des Rektors	13
Gedenken	15
Hochschulrat	17
ULRICH HADDING und ERNST THEODOR RIETSCHEL 18 Monate Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität: Sein Selbstverständnis bei konkreten, strategischen Entscheidungsvorgängen	19
Rektorat	25
H. MICHAEL PIPER Ein Jahr des Aufbruchs	27
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	33
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	35
JOACHIM WINDOLF (Dekan) Bericht der Medizinischen Fakultät	41
MALTE KELM, MIRIAM CORTESE-KROTT, ULRIKE HENDGEN-COTTA und PATRICK HORN Stickstoffmonoxid und Nitrit als Mediatoren im kardiovaskulären System: Synthesewege, Speicherformen und Wirkmechanismen	49
JULIA SZENDRÖDI und MICHAEL RODEN Die Bedeutung der mitochondrialen Funktion für die Entstehung von Insulinresistenz und Typ-2-Diabetes	63
BETTINA POLLOK, MARKUS BUTZ, MARTIN SÜDMEYER, LARS WOJTECKI und ALFONS SCHNITZLER Funktion und Dysfunktion motorischer Netzwerke	81
WOLFGANG JANNI, PHILIP HEPP und DIETER NIEDERACHER Der Nachweis von isolierten Tumorzellen in Knochenmark und Blut von Patientinnen mit primärem Mammakarzinom – Standardisierte Methodik und klinische Relevanz	95
ROBERT RABENALT, VOLKER MÜLLER-MATTHEIS und PETER ALBERS Fortschritte in der operativen Behandlung des Prostatakarzinoms	111

MARCUS JÄGER, CHRISTOPH ZILKENS und RÜDIGER KRAUSPE Neue Materialien, neue Techniken: Hüftendoprothetik am Anfang des 21. Jahrhunderts	121
CHRISTIAN NAUJOKS, JÖRG HANDSCHEL und NORBERT KÜBLER Aktueller Stand des osteogenen Tissue-Engineerings.....	137
ULLA STUMPF und JOACHIM WINDOLF Alterstraumatologie: Herausforderung und Bestandteil der Zukunft in der Unfallchirurgie	153
ALFONS LABISCH Die säkularen Umbrüche der Lebens- und Wissenschaftswelten und die Medizin – Ärztliches Handeln im 21. Jahrhundert	161
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	175
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	177
ULRICH RÜTHER (Dekan) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät im Jahr 2008/2009	181
FRITZ GRUNEWALD Primzahlen und Kryptographie	185
WILLIAM MARTIN Hydrothermalquellen und der Ursprung des Lebens	203
PETER WESTHOFF C4-Reis – Ein Turbolader für den Photosynthesemotor der Reispflanze	217
MICHAEL BOTT, STEPHANIE BRINGER-MEYER, MELANIE BROCKER, LOTHAR EGGELING, ROLAND FREUDL, JULIA FRUNZKE und TINO POLEN Systemische Mikrobiologie – Etablierung bakterieller Produktionsplattformen für die Weiße Biotechnologie	227
SUSANNE AILEEN FUNKE und DIETER WILLBOLD Frühdiagnose und Therapie der Alzheimerschen Demenz	243
ECKHARD LAMMERT Die Langerhanssche Insel und der Diabetes mellitus	251
THOMAS KLEIN Was kann man von der Fliegenborste lernen?	261
REINHARD PIETROWSKY und MELANIE SCHICHL Mittagsschlaf oder Entspannung fördern das Gedächtnis	275
PETER PROKSCH, SOFIA ORTLEPP und HORST WEBER Naturstoffe aus Schwämmen als Ideengeber für neue <i>Antifouling</i> -Wirkstoffe	281

STEPHAN RAUB, JENS ECKEL, REINHOLD EGGER und STEPHAN OLBRICH Fortschritte in der Forschung durch Hochleistungsrechnen – Kooperation von IT-Service, Informatik und Physik	291
Philosophische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	305
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	307
HANS T. SIEPE (Dekan) Die Philosophische Fakultät im Spiegel der Publikationen ihrer Mitglieder	309
BRUNO BLECKMANN Römische Politik im Ersten Punischen Krieg	315
RICARDA BAUSCHKE-HARTUNG Minnesang zwischen Gesellschaftskunst und Selbstreflexion im Alter(n)sdiskurs – Walthers von der Vogelweide „Sumerlaten“-Lied	333
HENRIETTE HERWIG Altersliebe, Krankheit und Tod in Thomas Manns Novellen <i>Die Betrogene</i> und <i>Der Tod in Venedig</i>	345
ROGER LÜDEKE Die Gesellschaft der Literatur. Ästhetische Interaktion und soziale Praxis in Bram Stokers <i>Dracula</i>	361
SIMONE DIETZ Selbstdarstellungskultur in der massenmedialen Gesellschaft	383
MICHIKO MAE Integration durch „multikulturelle Koexistenz“, durch „Leitkultur“ oder durch eine „transkulturelle Partizipationsgesellschaft“?	393
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	411
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	413
GUIDO FÖRSTER (Dekan) und DIRK SCHMIDTMANN Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die steuerliche Gewinnermittlung	415
HEINZ-DIETER SMEETS Finanzkrise – Schrecken ohne Ende?	433
PETER LORSCHIED Praxisorientierte Besonderheiten der Statistik im Düsseldorfer Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	457

Juristische Fakultät

Dekanat 467

DIRK LOOSCHELDERS (Dekan)

Neuregelung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
durch das Versicherungsvertragsgesetz 2008 469

HORST SCHLEHOFER

Die hypothetische Einwilligung – Rechtfertigungs-
oder Strafrechtsausschließungsgrund für einen ärztlichen Eingriff? 485

ANDREW HAMMEL

Strategizing the Abolition of Capital Punishment
in Three European Nations 497

Partnerschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

JIŘÍ PEŠEK

Die Partnerschaft zwischen der Karls-Universität Prag
und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 513

**Gesellschaft von Freunden und Förderern der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.**

OTHMAR KALTHOFF

Jahresbericht 2008 525

GERT KAISER und OTHMAR KALTHOFF

Die wichtigsten Stiftungen der Freundesgesellschaft 527

Forscherguppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

KLAUS PFEFFER

Die Forschergruppe 729
„Anti-infektiöse Effektorprogramme: Signale und Mediatoren“ 535

PETER WERNET und GESINE KÖGLER

Die DFG-Forschergruppe 717 „Unrestricted Somatic Stem Cells from Hu-
man Umbilical Cord Blood (USSC)“/„Unrestringierte somatische Stamm-
zellen aus menschlichem Nabelschnurblut“ 545

Beteiligungen an Forschungsgruppen

DIETER BIRNBACHER

Kausalität von Unterlassungen – Dilemmata und offene Fragen 565

Sofja Kovalevskaja-Preisträger

KARL SEBASTIAN LANG

Das lymphozytäre Choriomeningitisvirus – Untersucht mittels eines
Mausmodells für virusinduzierte Immunpathologie in der Leber 583

Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- SONJA MEYER ZU BERSTENHORST, KARL-ERICH JAEGER und
JÖRG PIETRUSZKA
CLIB-Graduate Cluster Industrial Biotechnology:
Ein neuer Weg zur praxisnahen Doktorandenausbildung 597
- JOHANNES H. HEGEMANN und CHRISTIAN DUMPITAK
Strukturierte Promotionsförderung in der Infektionsforschung durch die
Manchot Graduiertenschule „Molecules of Infection“ 607

Nachwuchsforschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ULRICH HEIMESHOFF und HEINZ-DIETER SMEETS
Empirische Wettbewerbsanalyse 623
- WOLFGANG HOYER
Selektion und Charakterisierung von Bindeproteinen
für amyloidogene Peptide und Proteine 631

Interdisziplinäre Forscherverbände an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ULRICH VON ALEMANN und ANNIKA LAUX
Parteimitglieder in Deutschland.
Die Deutsche Parteimitgliederstudie 2009 641
- JULIA BEE, REINHOLD GÖRLING und SVEN SEIBEL
Wiederkehr der Folter? Aus den Arbeiten einer interdisziplinären Studie
über eine extreme Form der Gewalt, ihre mediale Darstellung und ihre
Ächtung 649
- KLAUS-DIETER DRÜEN und GUIDO FÖRSTER
Düsseldorfer Zentrum für
Unternehmensbesteuerung und -nachfolge 663
- KLAUS-DIETER DRÜEN
Der Weg zur gemeinnützigen (rechtsfähigen) Stiftung –
Stiftungszivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
und steuerrechtliche Vorgaben 665
- GUIDO FÖRSTER
Steuerliche Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen 677

Kooperation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des Forschungszentrums Jülich

- ULRICH SCHURR, UWE RASCHER und ACHIM WALTER
Quantitative Pflanzenwissenschaften – Dynamik von Pflanzen
in einer dynamischen Umwelt am Beispiel der Schlüsselprozesse
Photosynthese und Wachstum 691

Ausgründungen aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

DETLEV RIESNER und HANS SÜSSMUTH

Die Gründung des Wissenschaftsverlags *düsseldorf university press
GmbH* 709

Zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zentrale Universitätsverwaltung

JAN GERKEN

Der Umstieg auf das kaufmännische Rechnungswesen:
Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nutzt als
Vorreiter die Chancen der Hochschulautonomie 729

Universitäts- und Landesbibliothek

IRMGARD SIEBERT

Sammelleidenschaft und Kulturförderung.
Die Schätze der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 737

GABRIELE DREIS

Das Kulturgut Buch für die Zukunft bewahren:
Bestandserhaltung in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf ... 751

Zentrum für Informations- und Medientechnologie

MANFRED HEYDTHAUSEN und ROBERT MONSER

Die Entwicklung eines Portals für
die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 769

STEPHAN RAUB, INGO BREUER, CHRISTOPH GIERLING und STEPHAN
OLBRICH

Werkzeuge für Monitoring und Management von Rechenclustern –
Anforderungen und Entwicklung des Tools <myJAM/> 783

Sammlungen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

KATHRIN LUCHT-ROUSSEL

Die Düsseldorfer Malerschule in der
Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 795

Ausstellungen

ANDREA VON HÜLSEN-ESCH

Jüdische Künstler aus Osteuropa und die
westliche Moderne zu Beginn des 20. Jahrhunderts 813

JENS METZDORF und STEFAN ROHRBACHER

„Geschichte in Gesichtern“ 827

Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

SVENJA WESTER und MAX PLASSMANN

Die Aufnahme des klinischen Unterrichts an der
Akademie für praktische Medizin im Jahr 1919 853**Forum Kunst**

HANS KÖRNER

Frömmigkeit und Moderne.
Zu einem Schwerpunkt in Forschung und Lehre
am Seminar für Kunstgeschichte 865**Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

ROLF WILLHARDT

Chronik 2008/2009 897

Campus-Orientierungsplan 919**Daten und Abbildungen aus dem
Zahlenspiegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf** 925**Autorinnen und Autoren** 937

HORST SCHLEHOFER

Die hypothetische Einwilligung – Rechtfertigungs- oder Strafunrechtsausschließungsgrund für einen ärztlichen Eingriff?

Der ärztliche Eingriff in der Rechtsprechung: Rechtfertigungsbedürftige Körperverletzung

Die ärztliche Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit des Patienten mit Wissen und Willen des Arztes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, erfüllt nach der deutschen Rechtsprechung den Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB: den einer vorsätzlichen „körperlichen Misshandlung“ und „Gesundheitsschädigung“.¹ Das gilt entgegen einer in der Rechtswissenschaft verbreiteten Ansicht² selbst dann, wenn es sich um einen Heileingriff handelt, der *lege artis* durchgeführt wird und das Befinden des Patienten bessert. Allerdings ist damit entgegen dem ersten Anschein noch kein negatives Werturteil über die ärztliche Behandlung gefällt. Rechtlich bewertet wird eine tatbestandsmäßige Tat erst durch ihre Beurteilung als rechtswidrig oder rechtmäßig. Und an der Rechtswidrigkeit fehlt es, wenn die Tat durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Als solcher kommt beim ärztlichen Eingriff insbesondere die wirksame Einwilligung des Patienten in Betracht.³ Denn der mit wirksamer Einwilligung des Patienten durchgeführte Eingriff ist nach § 228 StGB nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Die Aufklärung des Patienten – Voraussetzung einer rechtfertigenden Einwilligung

Eine die Rechtswidrigkeit ausschließende Einwilligung setzt jedoch neben anderem voraus, dass der Patient die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere den Grund, die Art, den Umfang und die möglichen Folgen kennt.⁴ Denn nur *soweit* sich der Patient für einen Eingriff entscheidet, kann die Entscheidung den Eingriff rechtfertigen. Das erschließt sich aus dem Grund, aus dem die wirksame Einwilligung rechtfertigt. Er liegt darin, dass die Einwilligung ein strafrechtlich schützenswertes Interesse an der Erhaltung des betroffenen Rechtsguts – genauer daran, dass kein anderer das Rechtsgut verletzt – entfallen lässt. Der

¹ Bundesgerichtshof (2009: 47), Bundesgerichtshof (2008: 189), Bundesgerichtshof (2004: 16), Bundesgerichtshof (1996: 34 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

² Mit Unterschieden im Einzelnen Lackner und Kühl (²⁶2007: § 223 Rn. 8), Leipziger Kommentar/Lilie (¹¹2005: Vor § 223 Rn. 3 ff.), Otto (⁷2005: § 15 Rn. 11), Schönke/Schröder/Eser (²⁷2006: § 223 Rn. 32 ff.).

³ Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht schließt die Einwilligung sogar schon den Tatbestand aus; siehe Münchener Kommentar/Schlehofer (2003: Vor §§ 32 ff. Rn. 102 ff.), Rönau (2001: 124 ff.), Roxin (⁴2006: § 13 Rn. 11 ff.).

⁴ Bundesgerichtshof (2009: 47); Schöch (2007: 49 ff.), Ulsenheimer (⁴2008: Rn. 60 ff.).

Patient etwa, der umfassend aufgeklärt in eine medizinisch notwendige Blinddarmoperation einwilligt, hat gegenüber dem Arzt kein Interesse mehr an der unversehrten Erhaltung seines gegenwärtigen krankhaften körperlichen Zustands, sondern im Gegenteil ein Interesse daran, dass dieser durch einen Heileingriff beseitigt wird. Das Interesse des zur Disposition über das Rechtsgut Berechtigten – des Rechtsgutsinhabers oder seines Stellvertreters – an der Erhaltung des betroffenen Rechtsguts fällt aber nur insoweit weg, wie er das Rechtsgut dem Eingriff preisgibt. Willigt eine Patientin beispielsweise darin ein, dass ihr ein Myom aus der Gebärmutter entfernt wird, so gibt sie ihre körperliche Unversehrtheit nur begrenzt auf diesen Eingriff preis. Ein weiter gehender Eingriff wie die Entfernung der gesamten Gebärmutter ist davon nicht gedeckt, das Interesse der Patientin, ihre körperliche Unversehrtheit *insoweit* zu erhalten, trotz der Einwilligung gegeben.⁵

Die danach für eine wirksame Einwilligung notwendige Kenntnis von Grund, Art, Umfang und möglichen Folgen eines ärztlichen Eingriffs wird ein Patient von sich aus aber regelmäßig nicht haben. Die Rechtsprechung verpflichtet den Arzt daher grundsätzlich, den Patienten vor dem Eingriff entsprechend aufzuklären.⁶ Unterlässt er das und verkennt der Patient dadurch die Bedeutung des Eingriffs, ist seine Zustimmung strafrechtlich wirkungslos. Sie bezieht sich dann nicht auf den wirklichen Eingriff, sondern auf den, den der Patient sich irrig vorgestellt hat. Es liegt gar keine Einwilligung in den tatsächlichen Eingriff vor. So war es beispielsweise in einem Fall, der dem Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2003 zur Entscheidung vorlag:⁷ Eine Patientin hatte sich wegen eines vermutlichen Bandscheibenvorfalles in eine Klinik begeben. Dort wurden bei ihr zwei Bandscheibenvorfälle diagnostiziert, ein schwerer und ein leichter. Der schwere sollte operativ behandelt werden. Die operierende Ärztin entfernte versehentlich jedoch nicht den schweren, sondern den leichten Bandscheibenvorfall. Am nächsten Tag traten bei der Patientin bedingt durch den schweren Vorfall Lähmungserscheinungen in den Beinen auf. Bei erneuten Untersuchungen stellte sich die Verwechslung heraus. Die Ärztin verschwieg sie der Patientin aber und spiegelte ihr vor, dass ein neuer Vorfall aufgetreten sei, der operiert werden müsse. Die Patientin willigte in die Operation ein. Tatsächlich beseitigte die Ärztin bei dieser den ursprünglichen schweren Bandscheibenvorfall. – Hier war die zweite Operation nicht von einer Einwilligung der Patientin gedeckt. Sie hatte sich einen anderen Eingriff als den tatsächlichen vorgestellt. Der BGH hat die Einwilligung deshalb für unwirksam erklärt.

Rechtfertigung oder Strafunrechtsausschluss kraft hypothetischer Einwilligung bei unzureichender Aufklärung?

Allerdings lässt der BGH in solchen Fällen einer wegen unzureichender Aufklärung unwirksamen Einwilligung einen Rechtswidrigkeitsausschluss kraft hypothetischer Einwilligung zu. Die Rechtswidrigkeit entfalle auch, „wenn der Patient bei wahrheitsgemäßer Aufklärung in die tatsächlich durchgeführte Operation eingewilligt hätte“. Sofern Zweifel daran verblieben, sei „nach dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ zu Gunsten des Arztes davon auszugehen, dass die Einwilligung auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung erfolgt wäre“.⁸

⁵ Vgl. Bundesgerichtshof (1958: 111 ff.).

⁶ Bundesgerichtshof (2009: 47).

⁷ Bundesgerichtshof (2004: 16).

⁸ Bundesgerichtshof (2004: 17).

Allerdings postuliert der BGH diesen Rechtswidrigkeitsausschluss nur; eine schlüssige Begründung gibt er nicht. Es bleibt deshalb unklar, ob die Rechtsordnung einer hypothetischen Einwilligung wirklich rechtfertigende oder zumindest strafunrechtsausschließende Kraft gibt. Auch in der Wissenschaft ist das noch nicht abschließend geklärt. Manche meinen, eine Rechtsgrundlage gefunden zu haben,⁹ andere bestreiten die Existenz einer solchen.¹⁰

Das Problem ergibt sich daraus, dass das Gesetz die hypothetische Einwilligung zwar nicht ausdrücklich als Rechtfertigungs- oder Strafunrechtsausschließungsgrund anerkennt, aber möglicherweise Regelungen trifft, aus denen sich schließen lässt, dass sie rechtfertigend oder strafunrechtsausschließend wirkt.

Rechtfertigung kraft hypothetischer Einwilligung?

Eine Rechtfertigung könnte sich aus einer Analogie zu rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründen ergeben. Voraussetzungen für eine solche Analogie sind nach dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG und dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, dass das Gesetz eine systemwidrige Regelungslücke hat, der gesetzlich geregelte und der nicht geregelte Fall rechtlich gleich zu behandeln sind und eine Analogie nicht durch das Bestimmtheitsgebot gesperrt ist.¹¹

Zweifelhaft ist aber schon, ob das Fehlen einer gesetzlichen Rechtfertigungsregelung für die hypothetische Einwilligung eine systemwidrige Lücke ist – eine Lücke, die nach dem System der Rechtfertigungsgründe nicht vorhanden sein dürfte. Das ist es nur dann, wenn im Fall der hypothetischen Einwilligung ebenso ein rechtlich anerkannter Grund für den Ausschluss des Unrechts gegeben ist wie in den Fällen der Rechtfertigungsgründe. Es könnte Gründe geben, die rechtliche Missbilligung des tatbestandlichen Erfolges – das so genannte Erfolgsunrecht – und die rechtliche Missbilligung des tatbestandlichen Verhaltens – das so genannte Verhaltensunrecht – auszuschließen. An der (vollständigen) Rechtswidrigkeit der vollendeten Tat würde es auch schon fehlen, wenn eine dieser Unrechtskomponenten nicht gegeben ist, das Erfolgsunrecht oder das Verhaltensunrecht. Denn die Rechtswidrigkeit der vollendeten Tat setzt beide Unrechtskomponenten voraus.

Ausschluss des Erfolgsunrechts?

Bei einer hypothetischen Einwilligung könnte es zum einen wie bei einer tatsächlichen Einwilligung an einem Grund fehlen, den tatbestandlichen Erfolg rechtlich zu missbilligen.¹² Bei einer tatsächlichen Einwilligung besteht kein Grund, den Erfolg rechtlich zu missbilligen, weil mit der Einwilligung ein rechtlich schützenswertes Interesse des Rechtsgutsinhabers an der Unversehrtheit seines Rechtsguts entfällt. Im Fall der hypothetischen Einwilligung fällt das Interesse des Rechtsgutsinhabers an der Erhaltung des Rechtsguts zwar nicht wie im typischen Fall der Einwilligung *ex ante* – vor Begehung der Tat – weg.

⁹ Kuhlen (2004: 227 ff.); Kuhlen (2001a: 331 ff.); Kuhlen (2001b: 431 ff.); Mitsch (2005: 279 ff.); Rönnau (2004: 801 ff.).

¹⁰ Duttge (2006: 179 ff.); Gropp (2006: 197 ff.); Jäger (2007: 345 ff.); Otto (2004: 682 f.); Puppe (2003: 764 ff.); Puppe (2004: 470 ff.); Sternberg-Lieben (2008: 190 ff.); kritisch auch Böcker (2005: 925 ff.).

¹¹ Zippelius (¹⁰2006: 64 ff.).

¹² Für einen solchen Ausschluss des Erfolgsunrechts Mitsch (2005: 279 ff.).

Bei der bloß hypothetischen Einwilligung hat er sich vor der Tat ja nicht für den Eingriff entschieden, der durchgeführt wird. Indes kann auch bei der tatsächlichen Einwilligung ein solches Erhaltungsinteresse bestehen bleiben und es trotzdem an einem rechtlich missbilligten Erfolg fehlen. So ist es etwa, wenn der Rechtsgutsinhaber die Rechtsgutsverletzung zwar nicht will, aber trotzdem seine Zustimmung erklärt. Dann hat er noch ein Interesse an der Erhaltung seines Rechtsguts, doch kann dieses durch die Erklärung seine Schutzwürdigkeit einbüßen. Ein Beispiel: Der Friseur C versucht schon seit langem, seine Freundin F zu überreden, ihren langen Zopf abschneiden und sich eine „flotte“ Kurzhaarfrisur machen zu lassen. F hat das aber bislang immer abgelehnt. Als C ihr am 1. April nach der Haarwäsche den Zopf flicht, beschließt sie, ihn zu foppen. Mit ernster Miene sagt sie, sie habe es sich überlegt, sie wolle sich von dem Zopf trennen. Hoherfreut ergreift C die Gelegenheit, und noch ehe F das „April, April“ hinterherschicken kann, ist der Zopf ab. – F hat den Körperverletzungserfolg zwar nicht gewollt und damit ein Interesse daran, dass C ihr die Haare nicht abschneidet, doch könnte dieses Interesse wegen ihrer Zustimmungserklärung nicht mehr schutzwürdig sein. Denn als Kehrseite des Selbstbestimmungsrechts trifft den Rechtsgutsinhaber die Selbstverantwortung. Er muss sich deshalb die selbstbestimmte Preisgabe seines Guts zurechnen lassen.

Dementsprechend könnte auch im Fall der hypothetischen Einwilligung trotz des *ex ante* tatsächlich bestehenden Erhaltungsinteresses des Dispositionsberechtigten eine rechtliche Missbilligung des Erfolges auszuschließen sein. Dann dürfte das *ex ante* bestehende Erhaltungsinteresse nicht schutzwürdig sein. Voraussetzung dafür ist, dass das hypothetische Interesse überwiegt. Dies ergibt sich aus dem Rechtfertigungsprinzip des überwiegenden Interesses, wie es insbesondere in § 34 StGB zum Ausdruck kommt. Danach ist nur eine Tat gerechtfertigt, die ein überwiegendes Interesse verfolgt.¹³

Das hypothetische Interesse überwiegt aber nicht. Denn ihm steht nicht nur das *ex ante* tatsächliche Interesse an der Erhaltung des Rechtsguts gegenüber, sondern auch das Interesse des Dispositionsberechtigten, *selbst* die Entscheidung zu treffen, ob und gegebenenfalls inwieweit das Rechtsgut beeinträchtigt wird. Allein das hypothetische Interesse am Erfolg kann diese Interessen nach der Wertung des Gesetzes nicht überwiegen. Das erschließt sich aus der gesetzlichen Bewertung eines mit der hypothetischen Einwilligung vergleichbaren Sachverhalts, dem der nachträglichen Genehmigung der Tat. Er gleicht dem der hypothetischen Einwilligung einerseits darin, dass auch die nachträglich genehmigte Tat bei ihrer Begehung sowohl das dann noch vorhandene Erhaltungsinteresse des Dispositionsberechtigten verletzt wie auch sein Interesse, selbst über sein Rechtsgut zu disponieren; andererseits darin, dass die Tat im Nachhinein nicht mehr dem Interesse des Dispositionsberechtigten widerstreitet. Denn auch für die hypothetische Einwilligung soll ausreichen, dass sich *nach* der Tat herausstellt, dass der Rechtsgutsinhaber mit ihr einverstanden gewesen wäre, wenn er von ihr gewusst hätte.¹⁴ Unterschiedlich kann allerdings die Tatsachengrundlage sein, auf der die hypothetische Einwilligung und die nachträgliche Genehmigung beruhen. Für die hypothetische Einwilligung sind nur die Tatsachen zu berücksichtigen, die *ex ante* gegeben waren, für die nachträgliche Genehmigung hingegen auch die, die erst *ex post* – nach der Tatbegehung – eingetreten sind. Indes muss die Tat-

¹³ Siehe dazu Münchener Kommentar/Schlehofer (2003: Vor §§ 32 ff. Rn. 53 ff.).

¹⁴ Bundesgerichtshof (2004: 17), Kuhlen (2004: 227).

sachengrundlage nicht differieren; *ex post* können die entscheidungsrelevanten Tatsachen die gleichen sein wie *ex ante*. So ist es etwa, wenn nach einer oralen Impfung für den über die Risiken nicht aufgeklärten Patienten noch keine Wirkungen spürbar sind und sich auch sonst keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen ergeben haben. Genehmigt der Patient die Impfung dann nach Aufklärung über die Risiken, ist seine Entscheidungsgrundlage die gleiche wie die, die einer hypothetischen Einwilligung *ex ante* zugrunde zu legen wäre. In solchen Fällen könnte man bei einer nachträglichen Genehmigung folglich auch eine hypothetische Einwilligung annehmen.

Unter dem Aspekt der nachträglichen Genehmigung gibt das Gesetz dem nachträglich offenbar gewordenen Interesse des Dispositionsberechtigten an der Tatbegehung aber auch in solchen Fällen kein rechtfertigendes Gewicht. Es versagt der nachträglichen Genehmigung unterschiedslos jede rechtfertigende Kraft, auch dann, wenn die Entscheidungsgrundlage *ex post* für die Genehmigung die gleiche ist wie *ex ante* für die hypothetische Einwilligung. Darauf deutet schon § 228 StGB hin, der nur die (vorherige) Einwilligung als Rechtfertigungsgrund anerkennt. Denn er setzt eine „Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person“ [Kursivierung d. Verf.] voraus. Dass allein erlaubt zwar noch nicht den Schluss, dass der Gesetzgeber in der nachträglichen Zustimmung keinen Grund gesehen hat, die rechtliche Missbilligung des Erfolges auszuschließen. Denn es könnte ja auch so sein, dass die Regelung insofern lückenhaft ist, als dass der Gesetzgeber damit nichts zur nachträglichen Genehmigung sagen wollte. Hinzu kommt indes, dass das Gesetz die nachträgliche Genehmigung auch dort, wo es sie regelt, nicht als Rechtfertigungsgrund anerkennt. So ist es bei der nachträglichen Genehmigung der Vorteilsannahme in § 331 Abs. 3 StGB. Hier führt die nachträgliche Genehmigung nach dem Gesetzeswortlaut nur dazu, dass die Tat „nicht strafbar“ ist. Und im Hinblick auf die nachträgliche Genehmigung besteht auch Einigkeit, dass dies nicht im Sinne einer Rechtfertigung zu verstehen ist. Man sieht darin eine bloße Aufhebung der Strafbarkeit; die durch die Tat zunächst begründete *Strafbedürftigkeit* werde durch die nachträgliche Genehmigung aufgehoben.¹⁵

Dann kann das nach der Tatbegehung dokumentierte Interesse des Dispositionsberechtigten an der Tatbegehung aber auch als hypothetische Einwilligung nicht das Gewicht haben, die rechtliche Missbilligung des tatbestandlichen Erfolges auszuschließen – weil das hypothetische Interesse *ex ante* bei gleicher Entscheidungsgrundlage ja dem Interesse *ex post* entspricht und damit rechtlich kein anderes Gewicht haben kann als dieses.

Wenn man im ärztlichen Eingriff eine tatbestandsmäßige Körperverletzung sieht, ist damit auch bei hypothetischer Einwilligung das volle Erfolgsunrecht einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB gegeben: die tatbestandliche „körperliche Misshandlung“ und „Gesundheitsschädigung“ und die – mangels wirksamer Einwilligung – rechtliche Missbilligung dieser Erfolge.

Ausschluss des Verhaltensunrechts?

Es bliebe noch die Möglichkeit, dass die hypothetische Einwilligung ein Grund ist, die rechtliche Missbilligung des Verhaltens auszuschließen. In Betracht kommt insofern eine Analogie zum Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung. Denn er erlaubt ein

¹⁵ Münchener Kommentar/Korte (2006: § 331 Rn. 171). Eine andere Frage ist, ob eine *mutmaßliche* Genehmigung rechtfertigt; siehe dazu Nomos Kommentar/Kuhlen (2005: § 331 Rn. 110 ff.).

Verhalten ebenfalls aufgrund einer hypothetischen Zustimmung des Rechtsgutsinhabers: aufgrund seiner *ex ante* zu mutmaßenden Einwilligung.¹⁶ Allerdings reicht die Mutmaßung allein nicht hin für die Rechtfertigung. Auch das ergibt sich aus dem Rechtfertigungsprinzip des überwiegenden Interesses. Die mutmaßliche Einwilligung begründet nicht notwendig ein überwiegendes Interesse daran, die Tat zu erlauben. Denn dem hypothetischen Willen kann auch hier der tatsächliche gegenüberstehen, selbst die Entscheidung zu treffen, das Rechtsgut preiszugeben oder nicht preiszugeben. Nur wenn dieses Interesse nicht besteht oder wenn es weniger Gewicht hat als das mutmaßliche, überwiegt aufgrund der mutmaßlichen Einwilligung das Interesse, die Tatbegehung zu erlauben. Ersteres ist der Fall, wenn der Dispositionsberechtigte auf eine Befragung keinen Wert legt, Letzteres, wenn er nicht befragt werden kann und es wahrscheinlicher ist, dass er die Tat will, als dass er sie nicht will.

Dann ist die hypothetische Einwilligung allein aber ebenso wenig ein hinreichender Grund, die Tatbegehung zu erlauben. In Entsprechung zur mutmaßlichen Einwilligung könnte sie das Verhaltensunrecht ohnehin nur ausschließen, wenn schon *ex ante* und nicht erst *ex post* von einer hypothetischen Einwilligung auszugehen wäre. In dem Fall wäre die hypothetische Einwilligung aber nichts anderes als eine mutmaßliche Einwilligung. Folglich müsste sie auch genauso behandelt werden. Sie dürfte das Verhaltensunrecht nur ausschließen, wenn sie *ex ante* ein überwiegendes Interesse an der Tatbegehung begründen würde. Das ist bei einem ärztlichen Eingriff aber eben nicht der Fall, wenn der Patient selbst entscheiden will und kann, ob der Eingriff durchgeführt wird. Das Verhaltensunrecht allein kraft einer hypothetischen Einwilligung auszuschließen würde dem Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung mithin nicht entsprechen, sondern widersprechen.

Im Fall der hypothetischen Einwilligung fehlt es damit für eine Rechtfertigung kraft Analogie zu gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgründen an einer systemwidrigen Regelungslücke. Die hypothetische Einwilligung schließt bei einem ärztlichen Eingriff weder die rechtliche Missbilligung des Körperverletzungserfolges noch die der Körperverletzungshandlung aus.

Ausschluss des deliktsspezifischen Strafunrechts bei hypothetischer Einwilligung?

Allerdings könnte eine hypothetische Einwilligung immerhin die deliktsspezifische Strafrechtswidrigkeit ausschließen. Denn dass die hypothetische Einwilligung nicht rechtfertigt, bedeutet nur, dass sie die Tat nicht erlaubt. Für die Strafrechtswidrigkeit könnte aber mehr erforderlich sein als das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Für das vollendete Delikt könnte sie einen besonderen Zusammenhang zwischen dem rechtlich missbilligten Verhalten und dem rechtlich missbilligten Erfolg voraussetzen: den, dass das Verhalten *ex ante* gerade zur Vermeidung des später *eingetretenen* Erfolges rechtlich missbilligt ist. Daran könnte es bei einer hypothetischen Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff fehlen. Er könnte dann nicht verboten sein, um den später eingetretenen rechtlich missbilligten Körperverletzungserfolg zu verhüten, sondern etwa nur, um das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu wahren.

¹⁶ Siehe dazu im Einzelnen Münchener Kommentar/Schlehofer (2003: Vor §§ 32 ff. Rn. 136 ff.).

Der Rechtswidrigkeitszusammenhang als Voraussetzung des Strafunrechts?

Bei der tatbestandlichen Beschreibung des Strafunrechts verlangt das Gesetz zum Teil ausdrücklich einen solchen Pflichtwidrigkeitszusammenhang. Ganz deutlich ist das in § 18 StGB. Er setzt für die so genannten erfolgsqualifizierten Delikte, bei denen das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe knüpft, voraus, dass dem Täter oder Teilnehmer gerade „*hinsichtlich dieser Folge*“ wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt“ [Kursivierung d. Verf.]. So muss etwa für eine Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB die Körperverletzungshandlung fahrlässig gerade hinsichtlich des Todes der verletzten Person sein. Daneben verlangt das Gesetz einen solchen Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei Delikten, wo es von einer Erfolgsverursachung „durch Fahrlässigkeit“ spricht – wie bei der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB – und dort, wo es die tatbestandliche Pflichtwidrigkeit auf den eingetretenen Erfolg bezieht – wie in § 13 Abs. 1 StGB die Pflichtwidrigkeit des Unterlassenden, der für den Nichteintritt des tatbestandlichen Erfolges einzustehen hat. Diese Voraussetzung einer Pflichtwidrigkeit gerade hinsichtlich des (später) eingetretenen Erfolges ist auch kein Spezifikum nur dieser Deliktstypen. Denn der Gesetzgeber wollte mit der Voraussetzung die letzten Reste einer Erfolgshaftung aus dem Strafrecht beseitigen, bei der dem rechtswidrig Handelnden auch die Erfolge angelastet wurden, deren Vermeidung die rechtliche Missbilligung des Verhaltens gar nicht diente.¹⁷

Allerdings hatte der Gesetzgeber dabei nur die tatbestandlichen Pflichtwidrigkeitsvoraussetzungen im Auge, wie die „Fahrlässigkeit“ und die Verletzung der rechtlichen Einstandspflicht. Seinem Anliegen, die bloße Erfolgshaftung ganz aus dem Strafrecht zu verbannen, entspricht es aber, beim vollendeten Delikt für die Rechtswidrigkeit auch einen entsprechenden Rechtswidrigkeitszusammenhang vorauszusetzen, also zu verlangen, dass *ex ante* gerade die Gefahr des später eingetretenen rechtlich missbilligten Erfolges der Grund für die rechtliche Missbilligung des Verhaltens ist. Denn sonst bliebe ein Rest von Erfolgshaftung. Ein Beispiel: Die geschiedene F möchte bei ihrem vierjährigen Sohn S aus ästhetischen Gründen eine Fehlstellung seiner Ohren beseitigen lassen. Sie hat allerdings nicht mehr das Personensorgerecht. Es war ihr zunächst zuerkannt, dann aber ihrem geschiedenen Mann V übertragen worden. Er ist nicht mit dem Eingriff einverstanden. F täuscht den Arzt A jedoch, indem sie ihm die überholte gerichtliche Entscheidung vorlegt, die ihr allein das Sorgerecht zugesprochen hat. A vertraut darauf. Er operiert S allerdings, ohne F zuvor hinreichend über den Eingriff und seine Risiken aufgeklärt zu haben. – Hier ist sowohl der Körperverletzungserfolg rechtlich missbilligt wie auch die Körperverletzungshandlung: der Körperverletzungserfolg, weil er nicht von einer Einwilligung des personensorgerechtigten V gedeckt ist, die Körperverletzungshandlung jedenfalls deshalb, weil A ohne die willensmangelfreie Einwilligung der F operiert hat. Ließe man das für die Rechtswidrigkeit genügen – würde man also auf einen Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen rechtlich missbilligtem Verhalten und rechtlich missbilligtem Erfolg verzichten –, ergäbe sich eine Erfolgshaftung, wie sie der Gesetzgeber nicht wollte. A würde ein rechtlich missbilligter Erfolg angelastet – die Körperverletzung ohne Einwilligung des personensorgerechtigten V –, dessen Vermeidung die Pflicht, die er verletzt

¹⁷ Deutscher Bundestag, Sonderausschuss für die Strafrechtsreform (1966–1967: 1633, 1736 ff., 1775 ff., 3159).

hat, gar nicht diene. Das Risiko, dass es zu *diesem* Erfolg kommt, war dem A einzugehen erlaubt. Nach der ihm vorgelegten Gerichtsentscheidung durfte er davon ausgehen, dass das Personensorgerecht allein der F zustand und es deshalb nur ihrer Zustimmung bedurfte. Er war deswegen allein verpflichtet, die Operation nicht ohne *ihre* willensmangelfreie Zustimmung durchzuführen. Diese von ihm verletzte Pflicht hatte nur den Zweck, eine Körperverletzung ohne willensmangelfreie Einwilligung der dem Anschein nach personensorgerechtigten F zu verhindern, nicht die, eine Körperverletzung ohne wirksame Einwilligung des tatsächlich personensorgerechtigten V zu verhindern. Zur Verhinderung dieses Erfolges wäre die Pflicht, F aufzuklären und nur mit ihrer willensmangelfreien Einwilligung den Eingriff durchzuführen, gar nicht geeignet gewesen. Denn wenn A die F im gebotenen Umfang aufgeklärt und F eingewilligt hätte, hätte er den rechtlich missbilligten Erfolg der Körperverletzung ohne Einwilligung des personensorgerechtigten V ja herbeiführen dürfen.

Fehlen des Rechtswidrigkeitszusammenhangs im Fall hypothetischer Einwilligung?

Dass dieser Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen rechtlich missbilligtem Verhalten und rechtlich missbilligtem Erfolg auch im Fall hypothetischer Einwilligung fehlen könnte,¹⁸ legt ein Vergleich mit dem Fahrlässigkeitsdelikt nahe. Denn im Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdelikts – etwa in dem der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB – verneint man den Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen Fahrlässigkeit und Erfolg, wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenfalls eingetreten wäre.¹⁹ So soll eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB mangels tatbestandlichen Pflichtwidrigkeitszusammenhangs ausgeschlossen sein in dem Fall, dass ein Patient aufgrund eines Kunstfehlers des Arztes an einem unverträglichen Narkotikum stirbt, aber auch durch das medizinisch indizierte Narkotikum zu Tode gekommen wäre.²⁰ Dementsprechend könnte im Fall der hypothetischen Einwilligung der Rechtswidrigkeitszusammenhang auszuschließen sein. Denn in ihm wäre es bei pflichtgemäßem Verhalten des Arztes – bei der gebotenen Aufklärung – ja ebenfalls zur Körperverletzung gekommen: Der Patient hätte eingewilligt und der Arzt hätte den Eingriff dann aufgrund der Einwilligung vorgenommen.

Ob sich aus diesem systematischen Vergleich ein Ausschluss des Rechtswidrigkeitszusammenhangs bei hypothetischer Einwilligung ergibt, hängt von zweierlei ab: erstens davon, ob die Prämisse stimmt, dass der tatbestandliche Pflichtwidrigkeitszusammenhang ausgeschlossen ist, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre; zweitens davon, dass dann, wenn sich die Prämisse als richtig erweist, der Grund für den Ausschluss des tatbestandlichen Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bei hypothetischer Einwilligung auch zum Ausschluss des Rechtswidrigkeitszusammenhangs berechtigt.

Die Prämisse ist richtig. Aus der üblichen Begründung erschließt sich das allerdings nicht. Man sagt, dass gerade die Pflichtwidrigkeit kausal für den Erfolg sein müsse und

¹⁸ Bejahend Kuhlen (2004: 227 ff.); Kuhlen (2001a: 331 ff.); Kuhlen (2001b: 431 ff.), Rönnau (2004: 801 ff.).

¹⁹ Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben (²⁷2006: § 15 Rn. 173 ff. mit weiteren Nachweisen).

²⁰ Vgl. Münchener Kommentar/Duttge (2003: § 15 Rn. 166).

dass es daran fehle, wenn er auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre.²¹ Das Problem liegt aber nicht erst bei der Kausalität, sondern schon bei der tatbestandlichen Pflichtwidrigkeit. Sie ist nicht gegeben, wenn der Erfolg durch ein Alternativverhalten hätte herbeigeführt werden dürfen. Denn wie sich oben gezeigt hat, ist das tatbestandliche Pflichtwidrigkeitsmerkmal so zu verengen, dass es nur die hinsichtlich des später eingetretenen tatbestandlichen Erfolges gegebene Pflichtwidrigkeit erfasst. An dieser fehlt es aber bei erlaubtem rechtmäßigem Alternativverhalten, das einen – rechtlich betrachtet – im Wesentlichen gleichen tatbestandlichen Erfolg herbeigeführt hätte. Das ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot. Danach muss eine pflichtbegründende Norm geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen. Soll sie vor einem rechtsgutsverletzenden Erfolg schützen, muss sie geeignet sein, diesen Erfolg zu verhindern. Das ist sie aber nicht, wenn die Rechtsordnung ein Alternativverhalten erlaubt, das mit Sicherheit zu einem im Wesentlichen gleichen tatbestandlichen Erfolg geführt hätte.

Die Schlussfolgerung, dass dann bei hypothetischer Einwilligung entsprechend der Rechtswidrigkeitszusammenhang verneint werden muss, ist hingegen nicht berechtigt. Er wird durch eine hypothetische Einwilligung nicht ausgeschlossen. Denn die Rechtswidrigkeit des Verhaltens bezieht sich auf einen anderen Erfolg als die tatbestandliche Fahrlässigkeit.²² Die tatbestandliche Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf den tatbestandlichen Erfolg, so bei der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB auf den Körperverletzungserfolg. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens hingegen bezieht sich auf den *rechtlich missbilligten* tatbestandlichen Erfolg, auf das so genannte *Erfolgsunrecht*. Dieses zu verhindern ist eine Pflichtenorm aber auch im Falle der hypothetischen Einwilligung geeignet. So wäre dem Arzt bei pflichtgemäßer Aufklärung des Patienten ja nicht die Körperverletzung *ohne Einwilligung* des Patienten erlaubt, sondern nur die mit dessen Einwilligung. Das ist aber nicht der *rechtlich missbilligte* Erfolg; er liegt in der Körperverletzung ohne Einwilligung des Patienten. Und diesen Erfolg kann die Pflicht, einen Patienten – abgesehen von Notsituationen – nicht ohne seine (wirksame) Einwilligung zu operieren, verhindern.

Fazit

Die hypothetische Einwilligung ist weder ein die Tat erlaubender Rechtfertigungsgrund noch ein Grund, der den Rechtswidrigkeitszusammenhang und damit das spezifische Strafrecht ausschließt. Die gegenteilige Rechtsprechung ist systemwidrig.

Literatur

- BÖCKER, Philipp (2005). „Die ‚hypothetische Einwilligung‘ im Zivil- und Strafrecht“, *Juristenzeitung*, 925–932.
- DEUTSCHER BUNDESTAG, SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE STRAFRECHTSREFORM (1966–1967). 5. Wahlperiode, 1.–91. Sitzung.
- DUTTGE, Gunnar (2006). „Die ‚hypothetische Einwilligung‘ als Strafausschlussgrund: wegweisende Innovation oder Irrweg?“, in: Andreas HOYER, Henning Ernst MÜLLER, Michael PAWLK und Jürgen WOLTER (Hrsg.). *Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder*. Heidelberg, 179–195.

²¹ Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben (27/2006: § 15 Rn. 173 f. mit weiteren Nachweisen).

²² So auch Mitsch (2005: 283).

- GROPP, Walter (2006). „Hypothetische Einwilligung im Strafrecht?“, in: Andreas HOYER, Henning Ernst MÜLLER, Michael PAWLIK und Jürgen WOLTER (Hrsg.). *Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder*. Heidelberg, 197–207.
- JÄGER, Christian (2007). „Die hypothetische Einwilligung – ein Fall der rückwirkenden juristischen Heilung in der Medizin“, in: Heinz MÜLLER-DIETZ, Egon MÜLLER, Karl-Ludwig KUNZ, Henning RADTKE, Guido BRITZ, Carsten MOMSEN und Heinz KORIATH (Hrsg.). *Festschrift für Heike Jung*. Baden-Baden, 345–360.
- KUHLEN, Lothar (2001a). „Objektive Zurechnung bei Rechtfertigungsgründen“, in: Bernd SCHÜNEMANN, Hans ACHENBACH, Wilfried ROTTKE, Bernhard HAFKE und Hans-Joachim RUDOLPHI (Hrsg.). *Festschrift für Claus Roxin*. Berlin, 331–347.
- KUHLEN, Lothar (2001b). „Ausschluss der objektiven Zurechnung bei Mängeln der wirklichen und der mutmaßlichen Einwilligung“, in: Guido BRITZ, Heike JUNG, Heinz KORIATH und Egon MÜLLER (Hrsg.). *Festschrift für Heinz Müller-Dietz*. München, 431–451.
- KUHLEN, Lothar (2004). „Ausschluss der objektiven Erfolgszurechnung bei hypothetischer Einwilligung des Betroffenen“, *Juristische Rundschau*, 227–230.
- LACKNER, Karl und Kristian KÜHL (²⁶2007). *Strafgesetzbuch*. München.
- LEIPZIGER KOMMENTAR (¹¹2005). *Strafgesetzbuch*. Bd. 6, §§ 223–263a StGB. Berlin (zitiert: Leipziger Kommentar/Bearbeiter).
- MITSCH, Wolfgang (2005). „Die ‚hypothetische Einwilligung‘ im Arztstrafrecht“, *Juristenzeitung*, 279–285.
- MÜNCHENER KOMMENTAR (2003). *Strafgesetzbuch*. Bd. 1, §§ 1–51 StGB. München (zitiert: Münchener Kommentar/Bearbeiter).
- MÜNCHENER KOMMENTAR (2006). *Strafgesetzbuch*. Bd. 4, §§ 263–358 StGB, §§ 1–8, 105, 106 JGG. München (zitiert: Münchener Kommentar/Bearbeiter).
- NOMOS KOMMENTAR (²2005). *Strafgesetzbuch*. Bd. 2, §§ 146–358 StGB. Baden-Baden.
- OTTO, Harro (2004). „Einwilligung, mutmaßliche, gemutmaßte und hypothetische Einwilligung“, *Jura*, 679–683.
- OTTO, Harro (⁷2005). *Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte*. Berlin.
- PUPPE, Ingeborg (2003). „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes bei mangelnder Aufklärung über eine Behandlungsalternative – Zugleich Besprechung von BGH, Urteile vom 3.3.1994 und 29.6.1995“, *Goldammer’s Archiv für Strafrecht*, 764–776.
- PUPPE, Ingeborg (2004). „Anmerkung zum Urteil des BGH v. 20.1.2004 – 1 StR 319/03“, *Juristische Rundschau*, 470–472.
- RÖNNAU, Thomas (2001). *Willensmängel bei der Einwilligung im Strafrecht*. Tübingen.
- RÖNNAU, Thomas (2004). „Anmerkung zum Beschluss des BGH v.15.10.2003 – 1 StR 300/03“, *Juristenzeitung*, 801–804.
- ROXIN, Claus (⁴2006). *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Bd. 1. München.
- SCHÖCH, Heinz (2007). „Die Aufklärungspflicht des Arztes und ihre Grenzen“, in: Claus ROXIN und Ulrich SCHROTH (Hrsg.). *Medizinstrafrecht*. Stuttgart, 47–70.
- SCHÖNKE, Adolf und Horst SCHRÖDER (²⁷2006). *Strafgesetzbuch*. München (zitiert: Schönke/Schröder/Bearbeiter).
- STERNBERG-LIEBEN, Detlev (2008). „Anmerkung zum Urteil des BGH v. 5.7.2007 – 4 StR 549/06“, *Strafverteidiger*, 190–193.
- ULSENHEIMER, Klaus (⁴2008). *Arztstrafrecht in der Praxis*. Heidelberg.
- ZIPPELIUS, Reinhold (¹⁰2006). *Juristische Methodenlehre*. München.

Rechtsprechung

BUNDESGERICHTSHOF (1958). *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen*. Bd. 11, 111–116.

BUNDESGERICHTSHOF (1996). Urteil v. 29.6.1995 – 4 StR 760/94, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 34–35.

BUNDESGERICHTSHOF (2004). Beschluss v. 15.10.2003 – 1 StR 300/03, *Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report*, 16–17.

BUNDESGERICHTSHOF (2008). Urteil v. 5.7.2007 – 4 StR 549/06, *Strafverteidiger*, 189–190.

BUNDESGERICHTSHOF (2009). Beschluss v. 20.12.2007 – 1 StR 576/07, *Medizinrecht*, 47.

ISBN 978-3-940671-33-2



9 783940 671332